

ZH_OBERGERICHT RT170010 vom 7. Februar 2017

ZH Obergericht, 2017-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170010

FR: ZH_OBERGERICHT RT170010 du 7 février 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RT170010 del 7 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 21. Dezember 2016 wies der Vorderrichter das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dietikon, Zahlungsbefehl vom 11. November 2016, ab (Urk. 7).

E. 2

Mit als Beschwerde/Einsprache bezeichneter Eingabe vom 13. Januar 2017 erhob die Gesuchstellerin rechtzeitig (Urk. 5a) Beschwerde gegen das erwähnte Urteil. Dabei stellte sie folgende Anträge (Urk. 6 S. 1): "- Gesuch um provisorische Rechtsöffnung (Forderung ausstehende Betriebskosten, Betriebskosten plus Verzugszinsen.) - Spruchgebühr von CHF 150.00 auf Gesuchstellerin - Entscheid vom 21.12.2016 ist aufzuheben"

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-5). Da sich die Beschwerde - wie sogleich zu zeigen sein wird - als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf das Einholen einer Beschwerdeantwort des Gesuchsgegners und Beschwerdegegners (fortan Gesuchsgegner) verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 4

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO-Freiburg-haus/Afheldt, Art. 321 ZPO N 15), das heisst die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Werden keine oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO). Auf die Beschwerde ist daher infolge Fehlens einer Zulässigkeitsvoraussetzung nicht einzutreten (BGer 5A_205/2015 vom 22. Oktober 2015, E. 5.2. mit Hinweisen).

E. 5

Die Vorinstanz wies das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin mit der Begründung ab, dass kein genügender Rechtsöffnungstitel vorgelegt wor-

- 3 - den sei. Insbesondere stelle der ins Recht gelegte Dienstbarkeitsvertrag zwischen der C._____ AG und dem Gesuchsgegner und seiner Ehefrau kein genügender Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG dar, da es ihm (mindestens) an der Voraussetzung der bestimmten oder leicht bestimmbareren Forderungssumme mangle. Zwar enthalte der Vertrag die Vereinbarung, dass der Gesuchsgegner einen Siebtel an die Unterhalts- und Erneuerungskosten beizutragen habe, jedoch sei weder ein genauer

Forderungsbetrag enthalten noch verweise er im Sinne eines zusammengesetzten Rechtsöffnungstitels auf ein anderes Schriftstück, welches die Schuld betragsmässig ausweise (Urk. 7 S. 3). Eine andere öffentlich beurkundete oder durch Unterschrift bekräftigte Schuldanerkennung reiche die Gesuchstellerin ferner nicht ein. Insbesondere stellten weder die Eigentümerkonto-Auszüge noch die Betriebskostenabrechnung vom 4. Februar 2016 oder die Aufstellung über die Akontozahlungen 2015 der Stockwerkeigentümer eine solche Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG dar (Urk. 7 S. 3).

E. 6

Die Gesuchstellerin bringt im Beschwerdeverfahren vor, der Dienstbarkeitsvertrag zwischen der C._____ AG und dem Gesuchsgegner und seiner Ehefrau sei am 30. September 2003 öffentlich beurkundet worden. Darin sei auch der Kostenverteilungsschlüssel für Erneuerungs- und Unterhaltskosten klar ersichtlich. Welche Kosten jährlich anfielen, könne man dagegen nicht definieren (Urk. 6 S. 2). Im Übrigen habe der Gesuchsgegner mehrfach - unter anderem in einem gerichtlichen und einem friedensrichterlichen Vergleich - anerkannt, dass er einen Anteil an die Betriebskosten leisten müsse (Urk. 6 S. 2).

E. 7

Da sich die Gesuchstellerin nicht in genügendem Masse mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzt, kommt sie ihrer Rügepflicht nicht nach. Ihre Beschwerde erweist sich daher als offensichtlich unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Die Gesuchstellerin reicht ferner im Rahmen des Beschwerdeverfahrens teilweise neue Belege ein (Urk. 9/1-16). Diese sind jedoch - selbst wenn nun ein genügender (zusammengesetzter) Rechtsöffnungstitel eingereicht würde, was ohnehin nicht der Fall ist - angesichts des im Beschwerdeverfahren geltenden absoluten Novenverbots nicht beachtlich (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

E. 8

Angesichts des Streitwerts von Fr. 933.95 sind die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 48 und Art. 61 GebV SchKG auf Fr. 150.- festzusetzen und gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin infolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsgegner mangels erheblicher Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.